

# Hundesteuerverordnung

Gemeinde Heinfels

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels hat mit Beschluss vom 21.11.2018 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

## § 1 Steuerpflicht

- (1) Wer in der Gemeinde Heinfels einen oder mehrere über drei Monate alte(n) Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

## § 2 Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 für jeden Ersthund € 46,- pro Jahr.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Heinfels mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf € 62,- je Hund und Jahr.

## § 3 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerfreiheit wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:
  - a. Blindenführerhunde
  - b. Wachhunde oder Hunde, welche in Ausübung eines Berufs oder Erwerbs gehalten werden.
- (2) Der Befreiungsgrund ist vom Hundehalter in geeigneter Form nachzuweisen.
- (3) Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
- (4) Die Steuerbefreiung erlischt, wenn der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu Zwecken gehalten wird, wofür die Befreiung bewilligt worden ist.

#### § 4 Begriffsbestimmung

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 Meter in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, verwendet werden.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.

#### § 5 Entstehung der Steuerschuld

- (1) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabenspruchs maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben. Eine bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.

#### § 6 Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

#### § 7 Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

Das Gemeindeamt hat alle im Gemeindegebiet von Heinfels gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend aktuell zu halten. Dieses Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut usw.) herangezogen werden.

##### Hinweis:

- (1) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet von Heinfels, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen, vom Gemeindeamt Heinfels ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
- (2) Die Hundemarke trägt die Bezeichnung HEINFELS und eine fortlaufende Nummer. Sie wird von der Gemeinde angeschafft und an die Hundehalter abgegeben. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt Heinfels eine Ersatzmarke anzufordern.

- (3) Die Hunde müssen diese Hundemarke an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

#### § 8 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnungen vom 13.11.2013 außer Kraft.

Heinfels, am 21.11.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



(Ing. Georg Hofmann MBA)

Angeschlagen am: 26.11.2018

Abzunehmen am: 12.12.2018

Abgenommen am: